

Ä1 Artikel 6 - Änderung des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller*in: Bürger*innendialog Greifswald 10.10.2024

Änderungsantrag zu A13

Von Zeile 1791 bis 1794:

Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien oder des Netzausbaus überwiegt in der Regel, wenn ~~[Leerzeichen]~~

a) in das äußere Erscheinungsbild nur reversibel ~~oder~~

b) in die Substanz des Denkmals nur geringfügig eingegriffen wird oder

c) in einem Denkmalbereich durch gestalterische Maßnahmen der Anlage nach dem Stand der Technik die Einwirkung reduziert wird.